



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel
(GEOMAR)

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)

A. Problem

Der Bund möchte sein Engagement in der Meeres-, Küsten- und Klimaforschung in Schleswig-Holstein strategisch und finanziell ausbauen. Für das Engagement des Bundes ist die Überleitung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR) als eigenständiges Zentrum in die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) ein Kernelement.

Das IFM-GEOMAR ist am 1. Januar 2004 aus der Vereinigung des Forschungszentrums für Marine Geowissenschaften (GEOMAR) mit dem Institut für Meereskunde (IfM) hervorgegangen. Grundlage des IFM-GEOMAR ist das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ vom 17. November 2003.

Das Institut ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL). Es gliedert sich in die Forschungsbereiche Ozeanzirkulation und Klimadynamik, Marine Biochemie, Marine Ökologie und Dynamik des Meeresbodens. Zahlreiche Forschungsbereiche sind interdisziplinär ausgerichtet, insbesondere die Sonderforschungsbereiche „Volatile und Fluide in Subduktionszonen“ und „Klima – Biogeochemische Wechselwirkungen im tropischen Ozean“ sowie die Beiträge zum Exzellenzcluster „Ozean der Zukunft“.

Zur WGL, der das IFM-GEOMAR seit 2004 angehört, gehören 87 Einrichtungen, die Forschung betreiben oder wissenschaftliche Infrastruktur bereitstellen. Insgesamt beschäftigen die Leibniz-Institute ca. 16.100 Menschen, darunter 7.100 Forscherinnen und Forscher, bei einem Jahresetat von rund 1,3 Milliarden Euro. Damit der Bund sein Engagement in der Meeres-, Küsten- und Klimaforschung ausbauen kann, ist ein Wechsel des IFM-GEOMAR von der WGL in die HGF beabsichtigt. Die HGF ist mit 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 17 Forschungszentren und einem Jahresbudget von rund 3 Milliarden Euro die größte Wissenschaftsorganisation Deutschlands.

IFM-GEOMAR und Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) arbeiten erfolgreich in Forschung und Lehre zusammen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IFM-GEOMAR sind, im Rahmen einer Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einem Umfang von vier Semesterwochenstunden in den Meereswissenschaftlichen Studiengängen der CAU tätig.

B. Lösung

Es ist beabsichtigt, das IFM-GEOMAR zum 1. Januar 2012 von der WGL in die HGF überzuleiten. Durch die Überleitung werden die Chancen verbessert, Infrastrukturen synergetisch zu nutzen, vorhandene Kompetenzen zu bündeln und Kooperationen zwischen IFM-GEOMAR, den am Forschungsbereich „Erde und Umwelt“ beteiligten HGF-Einrichtungen und den einschlägigen WGL-Instituten sowie internationalen Partnern zu intensivieren.

Mit dem Entwurf des Gesetzes über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) soll die Gründung der Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ zum 1. Januar 2012 erfolgen. Gleichzeitig soll mit dem Gesetzentwurf das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ vom 17. November 2003 aufgehoben werden.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs, der das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) (Errichtungsgesetz GEOMAR)“ beinhaltet, regelt unter anderem das Personalwesen und die Überführung des Vermögens aus dem Besitz des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften in das Eigentum der neu zu gründenden Stiftung GEOMAR.

Das Errichtungsgesetz GEOMAR enthält die wesentlichen Regelungen zu Zweck, Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Stiftungshaushalt, Organen und Gremien sowie Rechnungs- und Personalwesen der neu zu gründenden Stiftung.

Es regelt, dass die Aufsicht über die Stiftung dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes obliegt.

Der Entwurf wurde im Einvernehmen mit dem Bund erarbeitet.

Die Finanzierung der Stiftung soll durch einen Konsortialvertrag zwischen Bund und Land sichergestellt werden. Entsprechend dieses Konsortialvertrages, der auf § 91 b Grundgesetz (GG) basiert, wird der Bund 90 % des Zuwendungsbedarfs des Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) und das Land Schleswig-Holstein 10 % übernehmen.

Beim Übergang des IFM-GEOMAR in die HGF soll die erfolgreiche Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Universität Kiel und dem IFM-GEOMAR („Kieler Modell“) erhalten bleiben.

Hierzu wurde zwischen Bund und Land sowie dem IFM-GEOMAR und der CAU vereinbart, das „Kieler Modell“ im Konsortialvertrag festzuschreiben und damit die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen GEOMAR und CAU zu gewährleisten.

Der Entwurf des „Konsortialvertrages zur gemeinsamen Förderung des Helmholtz-

Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ ist das Ergebnis einvernehmlicher Verhandlungen mit dem Bund.

Er bedarf als Staatsvertrag der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dies soll durch Artikel 2 des Entwurfs des Gesetzes über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), der das Gesetz zum Konsortialvertrag zur gemeinsamen Förderung des „Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ beinhaltet, herbeigeführt werden.

CAU und IFM-GEOMAR haben am 9. Mai 2011 eine Kooperationsvereinbarung beschlossen, die unter der Überschrift „Kiel Academy of Interdisciplinary Marine Sciences (KAIMS)“ steht. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit zwischen GEOMAR und CAU.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die gemeinsame Forschungsförderung des IFM-GEOMAR basiert auf Art. 91 b Grundgesetz sowie auf dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen).

Gemäß der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL) erfolgt die institutionelle Förderung von Leibniz-Instituten grundsätzlich nach dem Finanzierungsschlüssel 50 % Bund, 37,5 % Sitzland und 12,5 % Ländergemeinschaft unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels. Die institutionelle Förderung von Bauinvestitionen erfolgt ohne Beteiligung der Ländergemeinschaft zu je 50 % durch Bund und Sitzland. Die Finanzierung von HGF-Einrichtungen erfolgt, entsprechend Art. 91 b GG und GWK-Abkommen, auf der Basis von Konsortialverträgen, die einen Bundesanteil von 90 % und einen Anteil des Sitzlandes von 10 % festlegen.

Die Überleitung des IFM-GEOMAR in die HGF führt somit zu einer Änderung des Finanzierungsschlüssels in Bezug auf die institutionelle Förderung. Dies hat eine deutliche Entlastung des Landeshaushalts und eine Belastung des Bundeshaushalts zur Folge. Die daraus resultierenden finanziellen Vorteile für das Land beziehen sich sowohl auf die Betriebsausgaben als auch auf die Bau- und Investitionskosten.

Da die Überleitung des IFM-GEOMAR in die HGF zum 1. Januar 2012 erfolgen soll, werden finanzielle Auswirkungen bereits im Doppelhaushalt 2011/2012 wirksam.

In den Abstimmungsgesprächen mit dem BMBF über die finanzielle Ausstattung GEOMARs als HGF-Zentrum bestand Einvernehmen, dass dem Institut im Jahr 2012 insgesamt 34.380.000 Euro zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Budget umfasst sowohl den Grundhaushalt des Instituts als auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Überleitung stehen. Die bisherige Finanzplanung sah vor, dass dem IFM-GEOMAR für das Jahr 2012 – als Leibniz-Institut – 30.450.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die Erhöhung des Grundhaushaltes des Instituts ist erforderlich, um den Erhalt des Forschungspotenzials und der vorgehaltenen Arbeitsplätze sicher zu stellen. So sind degressive Drittmiteleinahmen, insbesondere aus dem Bereich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, zu kompensieren. Außerdem sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an internen Wettbewerbsverfahren der HGF zu schaffen. Darüber hinaus sind in den Ansätzen die Mehrausgaben aufgrund des Paktes für Forschung und Innovation berücksichtigt.

Von den 34.380.000 Euro werden nach dem neuen Finanzierungsschlüssel auf das Land 10 % entfallen. Das entspricht einem Anteil von 3.438.000 Euro. Gemäß der bisherigen Finanzplanung, nach der für das IFM-GEOMAR als Leibniz-Institut in 2012 30.450.000 Euro zur Verfügung gestellt worden wären, hätte das Land Schleswig-Holstein einen Anteil von 37,5 % finanziert, das entspricht 11.418.000 Euro.

Die Überleitung des IFM-GEOMAR in die HGF wirkt sich damit bereits 2012 aus. Im Bereich der Betriebskosten wird der Landeshaushalt um rund 8 Mio. Euro entlastet.

Ein weiterer finanzieller Vorteil entsteht für den Landeshaushalt dadurch, dass das Land lediglich 10 % der Kosten für den geplanten Erweiterungsneubau, dem nach den bisherigen Planungen ein Investitionsvolumen von rund 90 Mio. Euro zugrunde liegt, aufbringen muss. Bei einem Verbleib des IFM-GEOMAR in der Leibniz-Gemeinschaft hätte das Land die Finanzierungskosten zur Hälfte mittragen müssen.

Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, die Kosten für die bis 2020 erforderliche Ersatzinvestition für das Forschungsschiff Poseidon in voller Höhe zu tragen. Beim Verbleib des IFM-GEOMAR in der Leibniz-Gemeinschaft hätte das Land für den Bau des Forschungsschiffes voraussichtlich bis zu 10 Mio. Euro aufbringen müssen.

Die Finanzierung GEOMARs durch das Land erfolgt im Rahmen der Schwerpunktbildung der Landesregierung und der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zuge der Überleitung ist vorübergehend mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Überleitung der Beschäftigten und des Vermögens zu rechnen. Hierfür ist ggf. beim IFM-GEOMAR zusätzliches Personal erforderlich. Eine zusätzliche Erhöhung der institutionellen Fördermittel ist damit nicht verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entfällt

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetzes

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Gesetz über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ (Errichtungsgesetz GEOMAR)

§ 1

Errichtung

- (1) Unter dem Namen „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, nach näherer Bestimmung ihrer Satzung, Ozeanforschung auf internationalem Spitzenniveau zu betreiben und zu fördern. Bei der Durchführung arbeitet die Stiftung mit Hochschulen und Forschungsinstituten sowie der Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene zusammen. Sie unterhält eine enge Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU).
- (2) Die Stiftung kann weitere, im Zusammenhang mit der Ozeanforschung stehende Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Mitteln, die die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Schleswig-Holstein (Land), sowie Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, den Erträgen aus diesen Mitteln sowie aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben sind oder werden.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder anderweitig zweckgebunden sind.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Stiftungsvermögen gemäß § 3 Abs. 1,
2. sonstigen Einnahmen,
3. Zuwendungen von Dritten und
4. den jährlichen Zuwendungen des Bundes und des Landes nach Maßgabe des Bundeshaushalts und des Landeshaushalts Schleswig-Holstein.

(2) Die Stiftung darf eine natürliche oder juristische Person nicht durch fremde oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe und Gremien

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. das Direktorium.

(2) Beratende Gremien der Stiftung sind:

1. der Wissenschaftliche Beirat,
2. der Wissenschaftliche Rat.

(3) Das Kuratorium besteht aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der CAU,
3. der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU,
4. der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats sowie
5. aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft.

Weitere Personen können mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es entscheidet über die Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und weiterer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes und des Landes.

(5) Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats.

(6) Das Direktorium besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern:

1. der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor und
2. einem administrativen Mitglied.

Das Direktorium leitet die Stiftung. Es entscheidet in wesentlichen Angelegenheiten nach Beratung mit dem erweiterten Direktorium, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Satzung geregelt werden.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf anerkannten in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht der Stiftung angehören. Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(8) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung an. Der Wissenschaftliche Rat ist verpflichtet, die wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung zu fördern und die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen und den interdisziplinären Projektgruppen zu pflegen. In diesem Sinne berät und unterstützt er das Direktorium.

(9) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Organe und Gremien, die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie über das Verfahren in den Organen und Gremien regelt die Satzung.

§ 6 Satzung

Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

1. Sitz und Namen der Stiftung
2. Zweck, Aufgaben, Organisationsstruktur, Vermögen und Haushalt der Stiftung,
3. Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und beratenden Gremien und
4. das Personalwesen.

§ 7 Rechnungswesen

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch das Direktorium Rechnung zu legen.

(2) Die Jahresrechnung und der Zentrenfortschrittsbericht sind über das Kuratorium der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Die Stiftung darf eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten.

(4) Das Nähere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie zur Prü-

fung der Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsführung der Stiftung regelt die Satzung.

§ 8

Personalwesen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim Leibniz-Institut für Meereswissenschaften Beschäftigten auf die nach § 1 Abs. 1 errichtete Stiftung über. Der Übergang ist den Beschäftigten schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Für die von Abs. 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung maßgeblichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Es ist anzustreben, alle Arbeitsverhältnisse durch einzelvertragliche Änderung einvernehmlich in das Tarifrecht des Bundes zu überführen. Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sind die für den Bund geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Durch die Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen sind für die von Abs. 1 erfassten Beschäftigten ausgeschlossen. Bei Bewerbungen der von Abs. 1 erfassten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes sind diese vom Land wie interne Bewerber des Landes zu behandeln.

(4) Für die von Abs. 1 erfassten Beschäftigten und Auszubildenden werden die bei der Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Das Land wird beim Wechsel der Beschäftigten von der Stiftung zum Land, die bei der Stiftung oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

(5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten und Auszubildenden nach Abs. 1 stellt die Stiftung sicher, dass ihre Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten und gesichert werden.

(6) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein über. § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes gelten entsprechend. Das Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 493) findet Anwendung. Für die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stiftung Leibniz-Institut für

Meereswissenschaften gelten Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Landes.

§ 10 Überleitung des Vermögens

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften in das Eigentum der nach § 1 Abs. 1 errichteten Stiftung im Wege der Gesamtrechtsfolge über. Das im Eigentum des Landes stehende Vermögen, das dem Leibniz-Institut für Meereswissenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, verbleibt im Eigentum des Landes und wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der nach § 1 Abs. 1 errichteten Stiftung, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Das erste Kuratorium setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes und des Landes, der Präsidentin oder dem Präsidenten der CAU und der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der CAU. Es tritt unverzüglich zusammen, beschließt über eine Satzung nach § 6, bestellt die Mitglieder des Direktoriums und beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Ist innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Direktorium bestellt worden, kann das Kuratorium einen Beauftragten bestellen, der bis zur endgültigen Bestellung des Direktoriums dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 6 kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bund eine vorläufige Satzung erlassen.

(4) In der Stiftung gelten die im Leibniz-Institut für Meereswissenschaften für die Beschäftigten abgeschlossenen Dienstvereinbarungen bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten, fort.

(5) Der beim Leibniz-Institut für Meereswissenschaften gewählte Personalrat, die gewählte Schwerbehindertenvertretung sowie die bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleiben über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zur Neuwahl oder Neubestellung

im Amt.

Artikel 2

Gesetz zum Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein zur gemeinsamen Förderung des "Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)"

§ 1

Zustimmung zum Vertrag

(1) Dem am 9. Mai 2011 unterzeichneten Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein zur gemeinsamen Förderung des „Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ wird zugestimmt.

(2) Der Konsortialvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein zur gemeinsamen Förderung des „Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ nach seinem § 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ vom 17. November 2003 außer Kraft, die Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften wird aufgehoben. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Begründung zum Entwurf des Gesetzes über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)

A. Allgemeines

In Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2010 hat die Bundesforschungsministerin ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten, einen signifikanten Beitrag zur strategischen Ausrichtung der anerkannt leistungsstarken maritimen Forschung in Schleswig-Holstein leisten zu wollen. Sie hat, im Zusammenhang mit einer strategischen Neuausrichtung der außeruniversitären Meeres- und Küstenforschung, die Weiterentwicklung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften IFM-GEOMAR zu einem Zentrum der Helmholtz-Gemeinschaft angeregt.

Am 20. August 2010 folgte ein Auftaktgespräch in Berlin, an dem, neben den zuständigen Staatssekretärinnen und –sekretären des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWV), auch die Präsidenten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) und der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF), der Direktor des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR), der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) sowie die Direktorin des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung (AWI) und HGF-Vizepräsidentin teilnahmen.

In diesem Gespräch verständigten sich alle Beteiligten darauf, dass für das Engagement der Bundesseite die zügige Überleitung des IFM-GEOMAR als eigenständiges Zentrum in die HGF ein Kernelement ist. Ergänzende Maßnahmen im Bereich von Forschungsinfrastrukturen, beispielsweise den Forschungsschiffen, sollen diesen Prozess zeitnah begleiten. In der HGF wird das IFM-GEOMAR zukünftig den Forschungsbereich des „Blauen Ozeans“ thematisch abdecken. Dadurch wird eine abgestimmte maritime Forschungsstrategie innerhalb der HGF möglich und der Forschungsbereich „Erde und Umwelt“ insgesamt thematisch deutlich gestärkt.

Beim Übergang des IFM-GEOMAR in die HGF soll die erfolgreiche Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen CAU und IFM-GEOMAR („Kieler Modell“) erhalten bleiben, wozu nicht zuletzt auch die laufenden Maßnahmen der Exzellenzinitiative und der Pakt für Forschung und Innovation eine gute Grundlage bilden. Das Kieler Modell umfasst insbesondere die Zusammenarbeit in der Forschung, die Durchführung gemeinsamer Berufungen, die Zuweisung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an das IFM-GEOMAR und eine Lehrverpflichtung von in der Regel vier Semesterwochenstunden.

Es wurde von allen Beteiligten eine Aufnahme des IFM-GEOMAR in die HGF zum 1. Januar 2012 angestrebt.

Die HGF beschäftigt etwa doppelt so viele Mitarbeiter wie die WGL, der das IFM-GEOMAR derzeit als Mitgliedseinrichtung angehört. Mit einem Jahresbudget von ca. 3 Milliarden Euro ist sie die größte Wissenschaftsorganisation Deutschlands.

Insgesamt waren sich die Teilnehmer einig, dass die vereinbarten Maßnahmen die Chancen verbessern, Infrastrukturen synergetisch zu nutzen, vorhandene Kompetenzen zu bündeln und Kooperationen zwischen GEOMAR, den am Forschungsbereich „Erde und Umwelt“ beteiligten HGF-Einrichtungen und den einschlägigen WGL-Instituten sowie internationalen Partnern zu intensivieren.

Am 6. September 2010 trat eine Task Force in einer konstituierenden Sitzung erstmals zusammen, um die rechtlichen und finanziellen Fragen zu erörtern und Lösungsvorschlägen zu erarbeiten.

Ergebnisse der Beratungen der Task Force, die am 16. Dezember 2010 abgeschlossen werden konnten, sind unter anderem ein tragfähiges finanzielles Konzept und ein Konsortialvertrag, der die Grundlage für die zukünftige institutionelle Förderung des GEOMARs als Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel darstellt. Entsprechend dieses Konsortialvertrages, der auf § 91 b Grundgesetz (GG) basiert, wird der Bund 90 % des Zuwendungsbedarfs des Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) und das Land Schleswig-Holstein 10 % übernehmen.

Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, die Kosten für den bis 2020 erforderlichen Forschungsschiffsneubau (Poseidon-Nachfolge) in voller Höhe zu tragen.

Der Erweiterungsneubau, der insbesondere der räumlichen Zusammenführung des IFM-GEOMAR von bislang verschiedenen Standorten an einem Standort dienen soll und für den die Baukosten ca. 90 Mio. € betragen werden, wird, wie vorgesehen, errichtet. Da das Land Schleswig-Holstein anstatt der für Leibniz-Einrichtungen üblichen Beteiligung von 50 % nur noch für 10 % der Neubaukosten aufkommen muss, ergibt sich eine Ersparnis für den Landeshaushalt in Höhe von rund 35 Mio. €.

Für GEOMAR als Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel wurde ein auskömmlicher Haushalt vereinbart, der die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das vorhandene meereswissenschaftliche Forschungspotential und die Arbeitsplätze am Universitätsstandort Kiel erhalten bleiben und eine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen HGF-Zentren, insbesondere im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme an HGF-internen Wettbewerbsverfahren, wie der Programmorientierten Förderung und dem Impuls- und Vernetzungsfond, geschaffen wird. Der mögliche Rückgang an Drittmitteln in der Deutschen Forschungsgemeinschaft, im Zuge der Überleitung des IFM-GEOMAR, wird durch eine Erhöhung des Grundhaushalts des Instituts kompensiert. Darüber hinaus wurden in den Haushaltsansätzen die Mehrausgaben aufgrund des Paktes für Forschung und Innovation berücksichtigt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die für die Errichtung der Stiftung Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) notwendigen Bestimmungen sowie die

Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des Konsortialvertrages, der die gemeinsame Förderung des zu errichtenden Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) regelt. Im Zuge der Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung sind die Einzelheiten zu Struktur und Organisation der Stiftung in der Stiftungssatzung festzulegen.

Die wesentlichen Punkte der neuen Struktur GEOMARs, die mit dem Gesetz geschaffen wird, sind folgende:

1. Die Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR) wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgelöst. Es wird zum 01.01.2012 die Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ gegründet. Personal und Vermögen der Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR) werden ab dem 01.01.2012 in das neu zu gründende Helmholtz-Zentrum überführt.
2. Das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) ist kein An-Institut der CAU Kiel. Dennoch soll die Fortführung der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen CAU und IFM-GEOMAR sichergestellt werden.
3. Das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) besitzt, wie für Helmholtz-Zentren üblich, keine Dienstherrnfähigkeit.
4. Mit der Änderung der Mitgliedschaft von der WGL in die HGF ändern sich die Finanzierungsschlüssel in der institutionellen Förderung (bisher: 50 % Bund, 37,5 % Land, 12,5 % Ländergemeinschaft und 50 % Bund, 50 % Land bei Bauvorhaben; neu: 90 % Bund, 10 % Land).
5. Die Überleitung zum 01.01.2012 ist für das IFM-GEOMAR mit einer Änderung der Regularien für die Förderung von Forschungsvorhaben verbunden. Zum Ausgleich des Anpassungsbedarfs wurde ein erhöhter Grundhaushalt für GEOMAR vereinbart.

B. Einzelbegründungen

zu Artikel 1 Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ (Errichtungsgesetz GEOMAR)

Zu § 1

In Absatz 1 wird die Errichtung der Stiftung konstituiert.

Absatz 2 bestimmt den Sitz der Stiftung.

Zu § 2

Absatz 1 regelt den allgemeinen Stiftungszweck. Darüber hinaus wird die Stiftung zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf internationaler Ebene verpflichtet. Die Stiftung wird eine enge Zusammenarbeit mit der CAU pflegen.

Absatz 2 ermöglicht der Stiftung über den Stiftungszweck in Absatz 1 hinausgehende Aufgaben zu übernehmen, sofern diese im Zusammenhang mit der Ozeanforschung stehen.

In Absatz 3 wird festgeschrieben, dass die Stiftung keinen anderen als gemeinnützigen Zwecken dienen darf. GEOMAR verfolgt den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Zu § 3

Durch die Absätze 1 und 2 wird das Stiftungsvermögen bestimmt. Es werden die Zuwendungsgeber genannt. Das Vermögen besteht außerdem aus dem bisherigen Vermögen des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR).

Zu § 4

Absatz 1 definiert, welche Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen.

Absatz 2 enthält eine Begünstigungsverbot und verdeutlicht den gemeinnützigen Charakter der Stiftung.

Zu § 5

Diese Vorschrift legt fest, welche Organe und Gremien für die Stiftung handeln bzw. für sie beratend tätig werden.

In Absatz 1 werden das Kuratorium und das Direktorium als Organe der Stiftung benannt.

Absatz 2 führt den Wissenschaftlichen Beirat und den Wissenschaftlichen Rat als beratende Gremien der Stiftung auf.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten grundsätzliche Regelungen zur Zusammensetzung, den Aufgaben und Befugnissen des Kuratoriums.

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Direktoriums werden im Absatz 6 aufgeführt.

Der Wissenschaftliche Beirat, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in Absatz 7 dargelegt werden, stellt ein wichtiges, externes Beratungsgremien der Stiftung dar.

Das wissenschaftliche Renommee seiner Mitglieder ist ein wesentliches Kriterium für die Qualität der Beratung.

Der Wissenschaftliche Rat, dem eigene Mitarbeiter der Stiftung angehören, nimmt ebenfalls eine Beratungsfunktion, entsprechend Absatz 8, ein.

Absatz 9 entspricht den Deregulierungsbestimmungen der Landesregierung. So soll das Errichtungsgesetz der Festlegung der wesentlichen Bestimmungen zur Errichtung der Stiftung dienen, die Satzung soll Detailfragen klären. Es wird auf die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung bei den Entscheidungen zur Besetzung der Organe und Gremien der Stiftung hingewiesen.

Zu § 6

§ 6 verdeutlicht die Deregulierungsziele der Landesregierung und verweist zu diesem Zweck hinsichtlich der Regelung der Einzelheiten zu Organen, Zweck, Aufgaben, Organisation, Vermögen, Personalwesen und Haushalt der Stiftung auf die Satzung. Es soll vermieden werden, dass gleich oder nahezu gleich lautende Bestimmungen in Satzung und Errichtungsgesetz wiederholt werden. Das Errichtungsgesetz dient der grundsätzlichen Regelung der Stiftungsangelegenheiten.

Zu § 7

Diese Vorschrift enthält die für das Rechnungswesen einer Stiftung notwendigen Bestimmungen.

Absatz 1 verpflichtet das Direktorium hinsichtlich des Vermögens und der Schulden der Stiftung zur Rechnungslegung.

Die Regelung des Absatzes 2 dient der Prüfung der Jahresrechnung und der Vorlage des Zentrenfortschrittsberichts.

Absatz 3 ermöglicht der Stiftung das Führen eigener Konten bei Geschäftsbanken als Voraussetzung zur selbständigen Erfüllung der Stiftungsgeschäfte.

Absatz 4 entspricht den Deregulierungsbestimmungen der Landesregierung. Detailfragen zum Rechnungswesen sind in der Satzung geregelt.

Zu § 8

Absatz 1 regelt die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ beim Leibniz-Institut für Meereskunde beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Stiftung GEOMAR. Die Stiftung tritt als neue Arbeitgeberin in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ein.

Mit Absatz 2 wird festgelegt, dass für die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bisher maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, Dienstvereinbarungen und Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung zunächst weiter anzuwenden sind. Der Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ wird, im Interesse der Gleichbehandlung aller Beschäftigten und eines reibungslosen Administrationsablaufes, aufgetragen, möglichst alle Arbeitsverhältnisse der übergeleiteten Beschäftigten durch einzelvertragliche Änderung einvernehmlich in das Tarifrecht des Bundes zu überführen. Sofern sich die Betroffenen finanziell schlechter stellen, können einzelvertragliche Regelungen zur Besitzstandswahrung getroffen

werden.

Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Anwendung des Tarifrechts des Bundes einzelvertraglich zu vereinbaren.

Die bundesweit einheitliche Anwendung des Tarifrechts des Bundes auf die Beschäftigten der Helmholtz-Zentren ist Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb der Helmholtz-Zentren untereinander, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigten. Es wird der Stiftung aber auch vor dem Hintergrund der Koalitionsfreiheit die Möglichkeit eröffnet, Tarifverträge abzuschließen, wobei die Grundsätze des Tarifrechts des Bundes zu beachten sind.

Nach Absatz 3 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Es wird den Beschäftigten der Stiftung ermöglicht, dass sie bei Landesausreibungen wie landesinterne Bewerberinnen und Bewerber behandelt werden. Dieses Recht wurde ihnen bereits als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-Instituts für Meereskunde eingeräumt.

Absatz 4 regelt die für die Rechte und Pflichten anzurechnende Zeiten der Beschäftigten.

Absatz 5 regelt den Fortbestand der im öffentlichen Dienst üblichen betrieblichen Zusatzversorgung für Beschäftigte.

Die Regelung des Absatzes 6 bewirkt den gesetzlichen Übertritt der im Dienst der Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften befindlichen Beamtinnen und Beamten zum Land Schleswig-Holstein als neuem Dienstherrn. Die Vorschrift ordnet die entsprechende Geltung von Regelungen des Beamtenstatusgesetzes mit der Folge des gesetzlichen Übertritts zu einem anderen Dienstherrn an. Der neue Dienstherr kann den Betroffenen unter den Voraussetzungen des § 20 Beamtenstatusgesetz eine Tätigkeit bei der neuen Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt, übertragen.

Der Übertritt wird den Regelungen des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) unterworfen.

Die bei der Stiftung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger müssen einem Dienstherrn zugeordnet werden. Sie werden daher in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz ebenfalls auf das Land Schleswig-Holstein übergeleitet.

Von der Stiftung ist für aktive Beamtinnen und Beamte ein Versorgungszuschlag in Höhe des bisher an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) abgeführten Betrages an das Land Schleswig-Holstein abzuführen. Die Versorgungsbezüge sowie die Beihilfen der Beamtinnen und Beamten, die in den Ruhestand versetzt wurden, sind dem Land aus dem Wirtschaftsplan der Stiftung zu erstatten.

Zu § 9

Als Aufsichtsbehörde wird das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium bestimmt.

Zu § 10

In § 10 wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Besitz der jetzigen Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften stehende Vermögen in das Vermögen der mit diesem Gesetz errichteten Stiftung Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) übergeht. Das bisher im Eigentum des Landes stehende, von der Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften genutzte Vermögen, verbleibt im Eigentum des Landes. Das Vermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der mit diesem Gesetz errichteten Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Es wird festgelegt, dass das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) Gesamtrechtsnachfolger des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften ist.

Zu § 11

§ 11 definiert die Übergangsregelungen.

So enthält Absatz 1 Regelungen zur Zusammensetzung des ersten Kuratoriums.

Aufgaben des ersten Kuratoriums sind der Beschluss der Satzung, die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und die Berufung des Wissenschaftlichen Beirats.

Absatz 2 definiert das besondere Recht des Kuratoriums, einen Beauftragte bestellen zu dürfen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes kein Direktorium bestellt wurde. Dieser soll kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums deren Aufgaben wahrnehmen.

Gemäß Absatz 3 können Land und Bund bis zur Verabschiedung einer ordentlichen Satzung eine vorläufige Satzung erlassen.

Absatz 4 regelt den Fortbestand der bestehenden Dienstvereinbarungen. Dadurch soll den Beschäftigten, bis zum Abschluss eigener Regelungen, Kontinuität gewährleistet werden.

Absatz 4 regelt den Fortbestand der bestehenden Dienstvereinbarungen. Dadurch soll den Beschäftigten, bis zum Abschluss eigener Regelungen, Kontinuität gewährleistet werden.

Gemäß Absatz 5 obliegt den Personalvertretungen bis zur Neuwahl die Fortführung ihrer Ämter.

Einzelbegründungen zu Artikel 2**Gesetz zum Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein zur gemeinsamen Förderung des "Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)"****Zu § 1**

Mit § 1 wird dem Konsortialvertrag durch den Landtag des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt.

Zu § 2

Hier wird festgelegt, dass der Konsortialvertrag zu veröffentlichen ist.

Zu § 3

Mit § 3 wird der Zeitpunkt der Bekanntmachung bestimmt.

Einzelbegründung zu Artikel 3

Das Errichtungsgesetz GEOMAR soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Damit wird die Stiftung zu diesem Zeitpunkt errichtet. Gleichzeitig wird das Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ vom 17. November 2003 außer Kraft gesetzt und die Stiftung "Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ damit aufgehoben.

Der Konsortialvertrag zur gemeinsamen Förderung der zu errichtenden Stiftung „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ soll nach der Zustimmung durch den Landtag des Landes Schleswig-Holstein, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2012, in Kraft treten.

Damit ist die Überführung des IFM-GEOMAR von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) in die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) vollzogen.



Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Bildung und Forschung
- im Folgenden „Bund“ genannt -



und das

Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- im Folgenden „Land“ genannt -

schließen

auf Grundlage von § 2 Absatz 2 der Anlage zum Verwaltungsabkommen
zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wis-
senschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 19. September 2007

folgenden

Konsortialvertrag

zur gemeinsamen Förderung des „Helmholtz-Zentrums für Ozeanfor-
schung Kiel (GEOMAR)“, im Folgenden „GEOMAR“ genannt:

§ 1

Bund und Land verpflichten sich, die Stiftung des öffentlichen Rechts „Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR)“ zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinsam zu fördern.

§ 2

- (1) Bund und Land werden die für den laufenden Betrieb und die Investitionen für GEOMAR erforderlichen Mittel im Verhältnis 90:10 durch Zuwendungen erbringen, soweit der Bedarf nicht durch eigene Einnahmen der Stiftung oder durch Leistungen Dritter gedeckt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Bund die erforderlichen Mittel für Erst-Investitionen neuer Forschungsschiffe zu 100%. Die so finanzierten Vermögensgegenstände bleiben im Eigentum des Bundes und werden GEOMAR unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
- (3) Das Land stellt der Stiftung bebaute und für Erweiterungen geeignete Grundstücke im für die Forschung benötigten Umfang sowie vorhandene Forschungsgebäude, Werkstätten, Fahrzeug-, Geräte- und Lagerhallen, Tierhaltungen, Parkplätze, Schiffsliegeplätze und Kaianlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Aus den für den Betrieb vorgesehenen Mitteln sind auch Schadensersatzverpflichtungen zu erfüllen. Versicherungen sollen entsprechend dem Selbstversicherungsprinzip der öffentlichen Hand nicht eingegangen werden.

§ 3

- (1) Bund und Land legen die Höhe der jährlichen Zuwendungen (§ 2 Absatz 1) gemeinsam fest. Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen des gebilligten jährlichen Haushaltsplans von GEOMAR nach Maßgabe der Haushaltspläne und der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes.

- (2) Bund und Land werden darauf hinwirken, dass das Direktorium
 - (a) eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung aufstellt und
 - (b) rechtzeitig vor den Koordinierungsgesprächen des jeweiligen Kalenderjahres einen Vorentwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr vorlegt.

- (3) Bund und Land werden sich regelmäßig über die voraussichtliche Höhe der beiderseitigen Zuwendungen im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen.

§ 4

Sofern Bund oder Land Aufträge erteilen (Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt) oder Projektförderung gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung des anderen Partners erforderlich. Für diese Aufträge und Projektförderungen sind grundsätzlich die Vollkosten zu erstatten.

§ 5

- (1) Bei mit Bundes- und Landesmitteln (Mischfinanzierung) geförderten Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung als Bestandteil der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau, eingeführt mit Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 5. Januar 2007) anzuwenden.
Das BMVBS als Oberste Technische Instanz des Bundes bedient sich, auf Grundlage von Verwaltungsabkommen mit den Sitzländern und entsprechender Verwaltungskostenentschädigung im Rahmen der Organleihe, der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung der Länder und legt per Erlass Art und Umfang ihrer Tätigkeit fest.
- (2) Der jeweils geltende Leitfaden RZBau dient sowohl GEOMAR als Zuwendungsempfänger (ZE) als auch Bund und Land als Zuwendungsgeber (ZG) und der zu beteiligenden staatlichen Bauverwaltung als Orientierung für die Umsetzung der Baumaßnahmen. In den von einem Bund-Länder-Arbeitskreis unter Federführung des BMVBS erarbeiteten RZBau wird der Verfahrensablauf beschrieben.
- (3) Der Gesamtverwendungsnachweis ist gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu führen. Der Bundesrechnungshof (BRH) ist berechtigt, bei der Bauverwaltung des Landes zu prüfen.

§ 6

- (1) Die vom Bund und dem Land in die Organe und Gremien der Stiftung entsandten Mitglieder werden sich in allen forschungspolitischen und

finanziellen Angelegenheiten vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe beraten.

- (2) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums können die Vertragschließenden einen Koordinierungsausschuss einrichten, welcher der Beratung und gegenseitigen Unterrichtung der Vertragschließenden über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung und der Beschlussfassung hierüber dient. Einzelheiten zur Zusammensetzung und den Verfahrensregeln des Koordinierungsausschusses können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

Bund und Land werden dafür Sorge tragen, dass GEOMAR und die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) ihre bisherige enge Zusammenarbeit fortsetzen und hierzu eine Kooperationsvereinbarung schließen, in der sie die Ausgestaltung des „Kieler Modells“ festlegen, das insbesondere die Zusammenarbeit in der Forschung, die Durchführung gemeinsamer Berufungen, die Zuweisung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an GEOMAR und eine Lehrverpflichtung von in der Regel 4 Semesterwochenstunden auf Grundlage der einschlägigen GWK-Regeln umfasst. Die Kooperationsvereinbarung zwischen GEOMAR und der CAU kann nur nach vorheriger Zustimmung von Bund und Land geschlossen, geändert und gekündigt werden.

§ 8

- (1) Die gemeinsame Förderung von GEOMAR kann einvernehmlich oder durch Kündigung gemäß § 10 Absatz 2 aufgehoben werden. In diesem Fall kann GEOMAR von dem zur weiteren Finanzierung bereiten Vertragspartner fortgeführt werden.
- (2) Ist bei der Beendigung der gemeinsamen Förderung keiner der Vertragspartner zur weiteren Finanzierung von GEOMAR bereit, so ist die Stiftung aufzulösen. Bei Auflösung von GEOMAR fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim. Die Vertragspartner werden die durch die Aufhebung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß § 2 Absatz 1 übernehmen.

§ 9

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 10

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten sind die Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtags sowie die konstituierenden Entscheidungen der Gremien der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) über die Aufnahme von GEOMAR sowie der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) über das Ausscheiden des Instituts aus der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL). Die Vereinbarung tritt frühestens am 1. Januar 2012 in Kraft.

- (2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

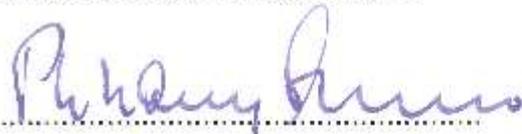
Berlin, 9. Mai 2011

Für die Bundesrepublik Deutschland:



Prof. Dr. Annette Schavan
Bundesministerin für Bildung und Forschung

Für das Land Schleswig-Holstein:



Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident